

# In finanzieller Not?

## **Sozialdienst Region Wattenwil**

Grundbachstrasse 4  
Postfach 98  
3665 Wattenwil  
Tel. 033 359 59 61  
Fax 033 359 59 60

E-Mail: [sozialdienst@wattenwil.ch](mailto:sozialdienst@wattenwil.ch)

## **Öffnungszeiten**

Mo / Di / Fr 0800 - 1130 / 1400 - 1700  
Mittwoch geschlossen  
Do 0800 - 1130 / 1400 - 1800

## **Erstmeldung**

Nach telefonischer oder schriftlicher  
Anmeldung erhalten Sie wenn möglich  
innerhalb von 14 Tagen einen  
persönlichen Termin

## **Wozu ein Infoblatt?**

Sie benötigen finanzielle Hilfe, Beratung oder eine Auskunft. Dieses Infoblatt soll Ihnen den Weg zu uns erleichtern und erste Fragen über die Sozialhilfe beantworten.

## **Angeschlossene Gemeinden**

Die Dienstleistungen sind für die Bevölkerung der angeschlossenen Gemeinden kostenlos.

Dies sind folgende Gemeinden:  
Blumenstein, Burgstein,  
Forst-Längenbühl, Gurzelen, Pohlern,  
Seftigen, Uebeschi und Wattenwil.

Der Sozialdienst ist politisch und  
konfessionell neutral.

## **Was ist Sozialhilfe?**

Ziel der Sozialhilfe ist es, in Zusammenarbeit mit Ihnen, die Ursachen der Schwierigkeiten zu beheben. Unsere Grundhaltung ist "Hilfe zur Selbsthilfe". Diese soll Ihrer persönlichen und finanziellen Situation entsprechen und Ihre Eigenständigkeit fördern.

Deshalb erhalten Sie bei uns nebst finanzieller Hilfe auch:

- Beratung in persönlichen, rechtlichen und finanziellen Fragen
- Information über die Hilfsangebote anderer sozialer Institutionen
- Vermittlung dieser Hilfsangebote

Sie werden durch dipl. SozialarbeiterInnen kostenlos beraten.

Wir stehen unter Schweigepflicht und werden Ihre Angaben vertraulich behandeln. Sie haben Akteneinsichtsrecht.

## Wie viel Geld bekomme ich?

Die Höhe der finanziellen Hilfe hängt von Ihrer persönlichen Situation ab. Unsere Ansätze orientieren sich an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Im konkreten Einzelfall kann die Unterstützung von unseren Sozialhilfeansätzen abweichen.

Anspruch auf Sozialhilfeleistungen haben Sie, wenn Ihre Einkommen ungenügend oder erschöpft sind. Gemeinsam mit Ihnen klären wir deshalb ab, ob zum Beispiel Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen (IV / EL / Arbeitslosenversicherung etc.) bestehen. Bei der Geltendmachung helfen wir Ihnen. Während der Abklärungszeit bevorschussen wir Ihren Lebensbedarf nach unseren Richtlinien. Die Sozialhilfe übernimmt grundsätzlich keine Steuern und Schulden.

Um Sozialhilfe zu erhalten, sind Sie verpflichtet, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und mit Ihrer Sozialarbeiterin oder Ihrem Sozialarbeiter zusammenzuarbeiten. Diese haben Ihnen gegenüber ein Weisungsrecht.

Sie müssen Ihre Notlage dokumentieren. Dazu benötigen wir schriftliche Unterlagen welche Ihre finanzielle Situation aufzeigen, (Lohnabrechnung, Mietvertrag, Krankenkassenausweis, Unterhaltsvertrag usw.).

## Muss ich die Sozialhilfeleistungen zurückerzahlen?

Sozialhilfeleistungen sind nach dem Sozialhilfegesetz vom 11. Juni 2001 des Kantons Bern ab dem 18. Altersjahr, unter bestimmten Voraussetzungen zinsfrei rückzahlbar.

Rückzahlungspflichtig werden Sie in jedem Fall, wenn Sie Unterstützungsbeiträge aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erhalten haben oder zu Vermögen gekommen sind.

Eine Rückerstattungspflicht besteht auf gewährten Vorschussleistungen, insbesondere Renten und Taggelder der Invalidenversicherung. Rückforderungen sind direkt durch die Sozialhilfe beim Versicherer möglich.

## Ist meine Verwandtschaft unterstützungspflichtig?

Das Zivilgesetzbuch sieht Verwandtenbeiträge zwischen Kindern-Eltern-Grosseltern vor. Nur wenn Ihre Eltern oder Kinder in guten finanziellen Verhältnissen leben, kommen Verwandtenbeiträge zum Tragen. Dies geschieht nicht ohne Absprache mit Ihnen

## Wie kann ich mich beschweren?

Wenn Sie mit Entscheidungen oder der Arbeitsweise der MitarbeiterInnen des Sozialdienstes nicht einverstanden sind, können Sie ein Gespräch mit dem Stellenleiter oder der vorgesetzten Stelle verlangen. Führt auch dieses zu keinem für Sie befriedigenden Resultat, haben Sie das Recht auf einen schriftlichen Entscheid. Diese Verfügung enthält eine Rechtsmittelbelehrung. Darin steht, wie Sie sich gegen den Entscheid wehren können.